

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für selbstständig Tätige im Gesundheitswesen (ohne Ärzte), selbstständig Tätige zur Tierbehandlung (ohne Tierärzte)

(A 113 – Stand 08/08)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	
1. Versichertes Risiko	2
2. Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partnerschaften	2
3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	3
<b>B Erweiterungen des Versicherungsschutzes</b>	
1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	3
2. Abwässersachschäden	3
3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	3
4. Auslandsschäden	3
5. Belegschafts- und Patientenhabe	4
6. Internetrisiko	4
7. Mietsachschäden	5
8. Nachhaftung	6
9. Strahlenschäden	6
10. Tätigkeitsschäden	6
11. Umweltschäden	6
12. Vermögensschäden	7
13. Vertraglich übernommene Haftpflicht	7
<b>C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse</b>	
1. Abbruch- und Einreißarbeiten	7
2. Arzneimittelgesetz	7
3. Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken	7
4. Bergschäden	7
5. Berufs-/Betriebsfremde Risiken	7
6. Code Civil oder gleichartige Bestimmungen	7
7. Entschädigung mit Strafcharakter	8
8. Kommissionsware	8
9. Kosmetische Behandlungen, Tätowierungen, Piercing	8
10. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/Wasserfahrzeuge	8
11. Luftlandeplätze	8
12. Luft-/Raumfahrzeuge	8
13. Sprengstoffe, Feuerwerke	8
14. Sprengungen	8
<b>D Besonderheiten zu bestimmten Risiken</b>	8
<b>Klauseln</b>	9

## A Allgemeine Bestimmungen

### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Antrag, Versicherungsschein und den Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung vornehmen darf.

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);
- der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;
- der Beschäftigung von angestelltem Personal.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 2. Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partne

- 2.1 Bei alleiniger Haftung des Versicherungsnehmers trifft den Versicherer auch die alleinige Ersatzpflicht.

- 2.2 Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.

Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft.

In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100 % aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alle seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen.

Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn alle Partner der Gemeinschaft bei demselben Versicherer berufshaftpflichtversichert sind.

- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- 2.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

**3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden gilt:

- 3.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.  
Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.4 Zu ausländischen Versicherungsfällen: siehe Teil B Ziffer 4.

**B Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

**1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten**

- 1.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).
- 1.3 Die Deckungssumme für das Schlüsselverlustrisiko beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 100 EUR.

**2. Abwässersachschäden**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Schäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt.

**3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- 3.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- 3.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 100 EUR je Versicherungsfall betragen;
- 3.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 12.1.

**4. Auslandsschäden**

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, sofern diese zurückzuführen sind auf
- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland,
  - Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Kongressen.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.  
Kosten gelten als Schadensersatzleistung.

- 4.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 5. Belegschafts- und Patientenhab

- 5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandkommens von Sachen der Betriebsangehörigen, Patienten, deren Begleitern und Besuchern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher), Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wert-sachen.

## 6. Internetrisiko

- 6.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Buchstaben a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, finden die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 26. AHB Anwendung.

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Buchstaben d) und e) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.

- 6.2 Im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden beträgt die Deckungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR, maximal jedoch 100.000 EUR für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gemäß obiger Ziffer 6.1 e). Diese Deckungssumme stellt zugleich die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese beruhen auf
- derselben Ursache,
  - gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

6.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6.6 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

6.6.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- g) Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG)/Signaturverordnung (SigV);
- h) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6.6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 7. Mietsachschäden

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich nicht um gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB ausgeschlossene Umweltschäden handelt.

7.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- e) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- f) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- g) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

7.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## 8. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- 8.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 8.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

## 9. Strahlenschäden

- 9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.12 und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht
  - a) wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;
  - b) wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

- 9.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
  - a) wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung;
  - b) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - c) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
  - d) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

**Soweit behördlich für das Drittschadenrisiko der Nachweis einer Deckungsvorsorge verlangt wird, ist hierfür eine besondere Strahlen-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AHBStr abzuschließen.**

## 10. Tätigkeitsschäden

- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
  - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
  - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
  - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 10.2 Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 10.3 Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR.

## 11. Umweltschäden

Für das Umwelthaftpflichtrisiko und das Umweltschadensrisiko gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Versicherung (BBR A 115) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadens-Versicherung (BBR A 152).

Die in der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflicht-Versicherung (BBR A 115), soweit dort keine besondere Regelung besteht.

## 12. Vermögensschäden

- 12.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 12.2 Sonstige Vermögensschäden
- 12.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 12.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - aus planender, bau- oder montageleitender und prüfender Tätigkeit; die Haftpflicht aus gutachterlicher und beratender Tätigkeit ist eingeschlossen;
  - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;  
Ausgeschlossen sind auch Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
  - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

## 13. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

## C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

- 1. Abbruch- und Einreißarbeiten**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche bei Abbruch- und Einreißarbeiten aus Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
- 2. Arzneimittelgesetz**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 3. Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken (siehe aber Teil B Ziffer 4).
- 4. Bergschäden**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt sowie Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5. Berufs-/Betriebsfremde Risiken**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Beruf oder Betrieb eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- 6. Code Civil oder gleichartige Bestimmungen**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

<b>7. Entschädigung mit Strafcharakter</b>	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
<b>8. Kommissionsware</b>	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
<b>9. Kosmetische Behandlungen, Tätowierungen, Piercing</b>	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Dauer- oder Permanent-Make-Up sowie Hautunterspritzungen mit Collagen oder ähnlichen Stoffen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten. Ebenfalls ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden durch Tätowierungen, chemisches Peeling und Piercing.
<b>10. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- anhänger/Wasserfahrzeuge</b>	<p>10.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.</p> <p>10.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>10.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>10.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
<b>11. Luftlandeplätze</b>	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Luftlandeplätzen.
<b>12. Luft-/Raumfahrzeuge</b>	<p>12.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>12.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,</p> <p style="margin-left: 20px;">und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.</p>
<b>13. Sprengstoffe, Feuerwerke</b>	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
<b>14. Sprengungen</b>	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche bei Sprengungen aus Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

## **D Besonderheiten zu bestimmten Risiken**

<b>1. Heilpraktiker</b>	<p>1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung seines Berufes als behördlich zugelassener Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.1939.</p> <p>1.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Eingriffen, zu denen Heilpraktiker nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind.</p>
<b>2. Tierheilpraktiker, Viehkastrierer (Viehschneider), Pferde- physiotherapeuten</b>	<p>2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der zur Behandlung übernommenen und behandelten Tiere. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Versicherungsfall mit 100 EUR.</p> <p style="margin-left: 20px;">Teil B Ziffer 10 hat keine Gültigkeit.</p> <p>2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhüter fremder Tiere während deren Aufenthalt beim Versicherungsnehmer zum Zwecke der Behandlung. Eine bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.</p>

**3.  
Fußpfleger**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch

- 3.1 unter Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden durchgeführte
  - a) Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener, kranker oder eitriger Nägel),
  - b) Hühneraugenbehandlung (Heilung und Entfernung von Hühneraugen, Schneiden von Hornhaut),
  - c) Warzenbehandlung (Heilung und Entfernung von Warzen),
  - d) Frostbeulenbehandlung (Heilung von Frostbeulen, auch Messerbehandlung, soweit im Rahmen der normalen Fußpflegebehandlung üblich);
- 3.2 Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen);
- 3.3 Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen und Fußbandagen;
- 3.4 ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept;
- 3.5 Fußpflegeapparate, Lichtbäder, Heißluftapparate und andere elektrische Bestrahlungsgeräte.

**4.  
Hippotherapeuten**

- 4.1 Sofern vereinbart, gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gewerbsmäßigen Tierhütung von fremden Pferden zum Zwecke der Hippotherapie.
- 4.2 Nicht versichert sind Schäden an den übernommenen Tieren sowie die persönliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer.  
Teil B Ziffer 10 hat keine Gültigkeit.

**5.  
Freie Krankenschwestern/  
-pfleger und ambulante  
Pflegedienste**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem berechtigten Spritzensetzen nach ärztlicher Verordnung.

**6.  
Masseure**

- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch
  - a) die Verabfolgung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, einschließlich vorschriftsmäßigem Ölen und Pudern, auch unter Verwendung von Massageapparaten;
  - b) Heil-, Kranken- und Sport-Gymnastik, Atemlehre bzw. -gymnastik;
  - c) hydro- und elektro-therapeutische Behandlung;
  - d) Krankenpflege;
  - e) Kosmetik zur Körperpflege im Nebenberuf.
- 6.2 Mitversichert sind Ansprüche aus Schäden durch Heilbehandlung bei Massagen sowie Bestrahlungen und Lichtbädern, wenn diese verabreicht werden
  - a) an gesunden Personen aus sportlichen Gründen oder aus Gründen der Körperpflege;
  - b) auf ärztliche Anordnung.Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Fehlen einer ärztlichen Anordnung den Eintritt des Schadens und dessen Höhe nicht beeinflusst hat.
- 6.3 Packungen und Heilbäder, Heilmassagen, Atemtherapie sowie Hydro- und Elektrotherapie und andere Heilmethoden sind auch ohne ärztliche Verordnung eingeschlossen, wenn sie aus sportlichen Gründen, zur Körperpflege oder als vorbeugende kreislaufregulierende Maßnahme verabfolgt werden.

**7.  
Hebammen/Entbindungspfleger**

**Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Geburtshilfe. Ohne besondere Vereinbarung ist nur die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

**Klauseln**

**Sofern vereinbart, gilt die im Versicherungsschein genannte Klausel:**

**Klausel 047:  
Rabattregelung bei  
Partnerschaften**

Der vereinbarte Partnerschaftsrabatt (30 % vom Grundbeitrag) wurde berücksichtigt.  
Der Rabatt entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Auflösung der Partnerschaft ist deshalb dem Versicherer unverzüglich – abweichend von Ziffer 13.1 AHB – mitzuteilen.